

Die rechtlichen Grundlagen für die Vorbereitung auf militärische Spannungsperioden und den Verteidigungszustand in der DDR

Nach zwei verheerenden Weltkriegen und unter den Bedingungen des Kalten Krieges in Europa gab es wohl keinen Staat auf dem Kontinent, der sich nicht auf die Katastrophe eines möglichen heißen Krieges vorbereitet hätte. Schon im Altertum galt die Maxime: »Willst du den Frieden, bereite dich auf den Krieg vor«.

Jeder Staat hat nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen das unveräußerliche Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung. Auf dieser völkerrechtlichen Grundlage und die Lehren der Geschichte beherzigend, bestimmte die durch Volksentscheid bestätigte Verfassung der DDR vom 6. April 1968 den Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes als Recht und Ehrenpflicht eines jeden Bürgers. Mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974 wurde dieses Verfassungsrecht besonders in den Artikeln 7 und 52 präzisiert. Der Artikel 7 (2) verpflichtete die Staatsorgane der DDR, ständig alle notwendigen Schritte zur Gewährleistung der Unantastbarkeit des Staatsgebietes sowie zur Landesverteidigung zu unternehmen.

402

Angesichts der permanenten und unverhüllten existenziellen Bedrohung der DDR gingen die Schöpfer der Verfassung davon aus, daß die Landesverteidigung zu den zentralen Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht gehört.¹

Der Artikel 52 legte fest, daß die Volkskammer der DDR über den Verteidigungszustand bestimmt. Im Dringlichkeitsfall war der Staatsrat der DDR berechtigt, den Verteidigungszustand zu beschließen. Der Vorsitzende des Staatsrates hatte den Verteidigungszustand zu verkünden.

Die Verfassung bestimmte also, daß die Einleitung der zum Schutz der DDR erforderlichen einschneidenden Maßnahmen im Falle einer akuten Gefährdung der DDR der Entscheidung der obersten Volksvertretung über den Verteidigungszustand bedurfte.

Im Verteidigungsgesetz der DDR vom 20. September 1961 waren die Voraussetzungen für die Erklärung des Verteidigungszustandes und die damit verbundenen Auswirkungen näher bestimmt.

So konnte der Verteidigungszustand im Falle der Gefahr oder der Auslösung eines Angriffs gegen die DDR, aber auch in Erfüllung ihrer internationalen Bündnisverpflichtungen erklärt werden.²

Der erwähnte Dringlichkeitsfall und die damit verbundene Vollmacht des Staatsrates berücksichtigten die Erfahrung, daß Kriege zunehmend ohne Kriegserklärung ausgelöst wurden. Erinnert sei nur an die Überfälle Hitlerdeutschlands auf Polen und die Sowjetunion.

Der Nationale Verteidigungsrat der DDR hatte laut Gesetz über seine Bildung vom 10. Februar 1960 die Verteidigung der DDR sowie den Schutz der sozialistischen Errungenschaften in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen zu lenken und zu koordinieren sowie das enge Zusammenwirken der bewaffneten Organe der DDR untereinander und mit den verbündeten Streitkräften zu sichern.

Im § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes heißt es dazu: »Der Nationale Verteidigungsrat hat die Aufgabe, den Schutz des Arbeiter- und Bauernstaates und der sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen zu organisieren sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen festzulegen.«³

Das Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961 enthielt grundlegende Bestimmungen, die es der DDR sowohl in Friedenszeiten als auch im Verteidigungszustand ermöglichten, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Landes und zur Erfüllung der Bündnisverpflichtungen zu gewährleisten. Dazu gehörten der Schutz der Bevölkerung, der Verteidigungsbeitrag der Volkswirtschaft, die Sach- und Dienstleistungspflicht während des Verteidigungszustandes, Maßnahmen zur Gewährleistung der staatlichen

403

Sicherheit und der Operationsfreiheit der Truppen des Warschauer Vertrages.

⁴

Das Verteidigungsgesetz vom 13. Oktober 1978 setzte das Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961, die Gesetze über den Nationalen Verteidigungsrat vom 10. Februar 1960 und 19. November 1964 außer Kraft. Es bildete von da an die staatsrechtliche Grundlage für eine notwendig

werdende Reaktion auf eine von imperialistischen Kreisen hervorgerufene bedrohliche Situation, für die allseitige Vorbereitung und im Notfall auch für die Umstellung des Landes auf den Verteidigungszustand.

Im § 2 des Verteidigungsgesetzes von 1978 wurde erneut eindeutig bestimmt:

»Dem Nationalen Verteidigungsrat obliegt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Beschlüsse des Staatsrates die zentrale Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Er gewährleistet in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen die Landesverteidigung und trifft die dazu erforderlichen Festlegungen, die für alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger verbindlich sind. Dazu erläßt er Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Beschlüssen.«⁵

Die Volkskammer der DDR ermächtigte den Nationalen Verteidigungsrat in § 4 Abs. 3, von Gesetzen abweichende Regelungen zu treffen, wenn es für die Durchführung der Mobilmachung oder den Verteidigungszustand erforderlich war.

Aus dem Text des Verteidigungsgesetzes ist eindeutig erkennbar, daß sich diese Festlegungen zur Landesverteidigung auf Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen bezogen und nur in dieser Einheit und Wechselbeziehung zu verstehen und zu werten waren.

Das vom Nationalen Verteidigungsrat der DDR am 30. Juli 1969 beschlossene

»Statut des MfS der DDR« (GKdos 27/5/69) enthält im § 2 grundsätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten des MfS. *Die wichtigste Aufgabe des MfS war die Verhinderung feindlicher militärischer Überraschungshandlungen gegen die DDR* und andere sozialistische Länder durch rechtzeitige Aufdeckung. Die HVA, aber auch alle anderen Diensteinheiten hatten den Auftrag, Indikatoren für Kriegsvorbereitungen in allen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen der BRD festzustellen. Aufklärungsziele waren besonders die Pläne und Absichten des Gegners, sein personelles und militär-technisches Potential, die Forschung und Entwicklung auf militärischem Gebiet, Konzentrationen und Verlegungen von Streitkräften sowie deren Bewegungsrichtungen. Das sollte es der politischen und militäri-

404

schen Führung ermöglichen, rechtzeitig erforderliche Beschlüsse zur Verhinderung einer Aggression zu fassen.

Entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben hatte das MfS ferner alle erforderlichen Maßnahmen für den Verteidigungszustand vorzubereiten und durchzuführen. Für die Vorbereitungsmaßnahmen des MfS stellten also die bisher genannten Gesetze und dieser Beschluß des NVR die rechtsverbindlichen Grundlagen dar.

Anzumerken ist hierbei, daß die DDR damit auch auf diesem Gebiet Konsequenzen aus vorangegangenen Entscheidungen der BRD zog.

Erst nach Vorliegen der Entwürfe der Notstandsgesetze der BRD arbeitete die DDR ihre gesetzlichen Bestimmungen für die Vorbereitung des Landes auf den Verteidigungszustand und die Spannungsperiode aus, wobei inhaltliche Ähnlichkeiten mit den BRD-Gesetzen nicht zu übersehen sind.